

Motion zur Einführung des Öffentlichkeitsprinzips im Kanton Luzern

Der Regierungsrat wird beauftragt, die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zur Einführung des Öffentlichkeitsprinzips in der Luzerner Verwaltung zu schaffen und dem Kantonsrat eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten. Es soll festgelegt werden, für welche Teile der Verwaltung das Öffentlichkeitsprinzip gelten (Regierungsrat, Departemente, Anstalten, Gerichtsverwaltung etc.) und für welche amtlichen Informationen der Zugang ausgeschlossen werden soll.

Begründung:

Im Kanton Luzern haben die Gemeinden Kriens und Ebikon das Öffentlichkeitsprinzip bereits eingeführt, in der Stadt Luzern wurde die Einführung im Januar 2018 einstimmig gutgeheissen. Noch im Jahr 2016 wurde das Anliegen vom Stadtparlament abgelehnt. Nun ist man sich aber einig, dass es diesen Kulturwechsel braucht.

2015 trat unser Rat nicht auf eine entsprechende Vorlage zur Einführung des Öffentlichkeitsprinzips ein. Damit gehört der Kanton Luzern zum grössten Gemeinwesen im Bundesstaat, der ein solches Prinzip nicht kennt. Die nahe Vergangenheit hat jedoch gezeigt, dass es trotz der zunehmenden Bedeutung der neuen Medien immer wieder zu Kommunikationsproblemen kam. Die Nachanalyse zur Erhöhung des Steuerfusses vom Juni 2017 hat zudem gezeigt, dass es Massnahmen braucht, um das Vertrauen der Bevölkerung in die Regierung zurückzugewinnen. Dies hat auch der Kantonsrat erkannt, indem er den Regierungsrat beauftragt hat, die politische Kultur (M 204) in einem Planungsbericht zu analysieren.

Das heute geltende „Geheimhaltungsprinzip mit Öffentlichkeitsvorbehalt“ soll durch das „Öffentlichkeitsprinzip mit Geheimhaltungsvorbehalt“ ersetzt werden. Dieser Wechsel schafft Transparenz und trägt der veränderten politischen und gesellschaftlichen Kultur Rechnung. Ein offener und moderner Staat mit einer transparenten Informationspolitik schafft Vertrauen und fördert die Glaubwürdigkeit. Neu sollen auf Gesuch alle amtlichen Dokumente eingesehen werden können, sofern keine öffentlichen oder privaten Interessen dem Einsichtsrecht entgegenstehen. Das Öffentlichkeitsprinzip soll künftig in der kantonalen Verwaltung und den Anstalten des kantonalen Rechts Einzug halten.

Bereits zwei Drittel der Kantone kennen das Öffentlichkeitsprinzip. Der Blick in diese Kantone zeigt, dass sich die Anzahl Anfragen und somit auch der Aufwand in Grenzen hält.

Sara Agner

(weitere Unterschriften folgen)